

Der Staatsrat nimmt die Rolle eines Schiedsrichters unter den örtlichen Volksvertretungen ein. Wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen den örtlichen Volksvertretungen entstehen, entscheidet er diese, falls sie nicht durch die nächsthöhere Volksvertretung entschieden werden können. Er entscheidet ferner über Beschwerden der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Kommissionen und Abgeordneten wegen Behinderung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der Staatsrat hat verbindliche Richtlinien für die Geschäftsordnung der örtlichen Volksvertretungen <sup>2</sup>, für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen <sup>3</sup> und für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen zu erlassen<sup>4</sup>. So hat der Staatsrat am 18. 9. 1961 eine Richtlinie für die Durchführung der konstituierenden Tagung der am 17. 9. 1961 gewählten örtlichen Volksvertretungen beschlossen<sup>5</sup>. Darin werden nicht nur der Gang der Verhandlung sondern auch der Inhalt der zu haltenden Rede und der zu fassenden Beschlüsse festgelegt. Er übt ferner die Aufsicht über die Abberufung von Abgeordneten der Bezirkstage sowie über die Neubesetzung von Mandaten aus. Der Ständige Ausschuß regelte auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren im Falle von Mandatsveränderungen und Abberufungen von Abgeordneten<sup>6</sup>.

Weitere Aufgaben können ihm durch Beschluß der Volkskammer übertragen werden. Obwohl der Sinn einer Wahl von Körperschaften durch das Volk nur dann erfüllt wird, wenn diese wenigstens auf Teilgebieten autonom und berechtigt sind, selbständige Entscheidungen zu treffen, sind in der SBZ die örtlichen Volksvertretungen in jeder Weise dem Staatsrat unterstellt und sind das in einem hierarchischen Aufbau auch jeweils der Volksvertretung des nächstgrößeren Territoriums,

b) 1) Wie der Ministerrat die Arbeit der örtlichen Räte leiten soll, bestimmte zunächst die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat<sup>7</sup>. Danach sollte diese Leitung die einheitlich politische Tätigkeit aller Organe der Staatsmacht

2 Richtlinien für die Geschäftsordnung der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen vom 28. 8. 1957 (GBl. I S. 473) (noch vom Ständigen Ausschuß erlassen)

3 Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen vom 28. 8. 1957 (GBl. I S. 477) (noch vom Ständigen Ausschuß erlassen)

4 Richtlinie für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen vom 27. 5. 1959 (GBl. I S. 649) (noch vom Ständigen Ausschuß erlassen)

5 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Richtlinie für die Durchführung der konstituierenden Tagung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen vom 18.9.1961 (GBl. IS. 171)

6 Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht - Abberufungsverfahren - vom 27. 5. 1959 (GBl. I S. 652)

7 vom 31. 7. 1958 (GBl. I S. 617)